



## Benutzungsvereinbarung „Jugendzentrum Kass“

### Art.1

Der **Verein Jugendhaus Kassianeum**, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Silvia Zanotto (im folgenden „Verein“ genannt) übergibt an nachstehender **Person, Gruppe, Institution** (im folgenden Nutzer genannt) die Räumlichkeiten des Jugendzentrum Kass. Das Jugendzentrum Kassianeum wird an Wochenendtagen (Samstag u. Sonntag) und an Feiertagen, an denen das Jugendzentrum keine eigenen Veranstaltungen abhält, vermietet.

Name des Nutzers: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

Sonstige Anmerkung: \_\_\_\_\_

### Art. 2

Folgende Person( Personen) wird vom Nutzer als Verantwortlicher namhaft gemacht. Dieser gilt dem Verein gegenüber als alleiniger Verantwortlicher und Vertragspartner.

\_\_\_\_\_

Diese Person übernimmt die Aufsichtspflicht bei der Veranstaltung im „Juze Kass“.

### Art. 3

a) Anlass der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

b) Dem Nutzer werden für den Zeitraum am (Datum):

\_\_\_\_\_

Von: \_\_\_\_\_ Uhr bis: \_\_\_\_\_ Uhr (Zeit ohne Auf-und Abbau)

Folgende Räumlichkeiten bei Partys, Familienfest, Kindergeburtstage:

- Bar
- Billard-Raum
- Empore
- WC-Anlagen zur Verfügung gestellt.

Weiters möchte der Nutzer die Sachgüter:

Radio für Handy/I-Pod  CD-Radio  Billard  Calcetto  Airhockey

Darts  Brettspiele  Playstation  Wii  Leinwand

in Anspruch nehmen.

Aus triftigen Gründen kann der Verein während dieses Zeitraumes dem Nutzer auch einen anderen Raum zuweisen.

#### Art. 4

Das übergebene „Juze Kass“ wird vom Nutzer ausschließlich für den unter Art. 3 beschriebenen Zweck verwendet. Eine andere Zweckentfremdung der Räume durch den Nutzer ist strengstens untersagt.

#### Art. 5

„Jugendschutz“

- a) Im gesamten „Jugendzentrum“ ist das Rauchen verboten.
- b) Der Nutzer muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken eingehalten werden (> 18 Jahren). **Bei Kindergeburtstagen** ist – im Sinne der Vorbildwirkung von Erwachsenen – der Konsum von alkoholischen Getränken **nicht erlaubt**. Bei Partys für Jugendliche dürfen nur leichte alkoholische Getränke wie Bier und Wein, jedoch **kein Superalkohol** ausgeschenkt werden.
- c) Im gesamten „Jugendzentrum Kass“ ist der Konsum illegaler Rausch- und Genussmittel verboten.

#### Art. 6

Das „Jugendzentrum Kass“ darf nur in den vorgesehenen Zeiten betreten werden. Während der Benutzung müssen die Türen und Fenster geschlossen bleiben, um Anrainer nicht unnötig zu stören.

#### Art. 7 Öffentliche Veranstaltungen

Der Nutzer verpflichtet sich, der polizeilichen Meldepflicht, insbesondere bei Veranstaltungen, der Lizenzpflicht und allen fiskalischen und rechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften nachzukommen, die zum Zeitpunkt der Übergabe gelten und trägt die alleinige Verantwortung für deren evtl. Missachtung.

#### Art. 8

Das vom Nutzer für die Nutzung des „Juze Kass“ zu entrichtende Entgelt für die angegebene Veranstaltung beträgt: \_\_\_\_\_ (inkl. 22% Mwst).

Preise Miete/Stunde: Miete 10,00 € (inkl. 1 Stunde gratis Auf- und Abbauzeit), 50,00 € Kautio.

#### Art. 9

Es wird eine **Kautio von 50,00 €** festgelegt, die bei Unterzeichnung dieser Benutzungsvereinbarung vorzulegen ist. Bei Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Benutzungsvereinbarung wird die Kautio dem Nutzer nach Beendigung der Benutzungsvereinbarung rückerstattet. Die Kautio kann bei Nichteinhaltung auch nur einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsvereinbarung vom Verein einbehalten werden, vorbehaltlich einer darüber hinausgehenden Schadensersatzforderung.

#### Art. 10

- a) Der Verein übergibt das „Jugendzentrum Kass“ an den Nutzer in ordentlichem und betriebsbereitem Zustand. Nach Beendigung der Benutzung trägt der Nutzer dafür Sorge, dass das „Jugendzentrum Kass“, die **Einrichtungsgegenstände und die technischen Anlagen im ursprünglichen Zustand hinterlassen werden.**
- b) Der Nutzer hat sich vor Beginn seiner Nutzung des „Juze Kass“ vom Zustand der übernommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Technischen Anlagen zu überzeugen. Werden evtl. Mängel und Schäden vor Beginn der Veranstaltung dem „Jugendzentrum Kass“ bzw. der Rezeption des Jugendhauses Kassianeum gemeldet, so gilt der einwandfreie Zustand als bestätigt. Nach der Veranstaltung überprüft das „Jugendzentrum Kass“ den Zustand der übernommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Jugendzentrum an den Räumen verursacht werden und muss sie auf seine Kosten beheben. Dies gilt auch für Schäden, welche Gäste des Nutzers an den Räumen, Einrichtungsgegenständen und an den technischen Anlagen verursachen.
- c) Insbesondere **nach 22:00 Uhr** muss der Nutzer Sorge tragen, dass es im Außenbereich ruhig ist.

#### Art. 11

- a) Die Zufahrt über die Runggadgasse liegt in der verkehrsberuhigten Zone. Zur Durchfahrt benötigt man eine Genehmigung (wird von der Stadtpolizei ausgestellt). Eventuell kann eine Zufahrtsverordnung vom Jugendzentrum ausgehändigt werden.
- b) Im Hof des Kassianeums besteht **Parkmöglichkeit für 1 Auto**. Der Nutzer verpflichtet sich, auf den Einladungen und Plakaten folgende Mitteilung anzubringen: „Das Jugendzentrum Kass verfügt über keine eigenen Parkplätze. Wir bitten Sie, die Auffangparkplätze der Stadt zu benutzen.“ Außerdem muss dies auf dem Werbematerial der jeweilige Veranstalter angeführt sein.
- c) Der Nutzer und zusätzlich der laut Art. 2 für die Aufsicht namhaft gemachte Person erklärt hiermit ausdrücklich, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit es zu keinerlei Ruhestörung innerhalb und außerhalb des „Jugendzentrum Kass“ kommt.

#### **Art. 12**

Der Nutzer hat für die Sicherheit im „Jugendzentrum Kass“ zu sorgen und erklärt, die Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit (inkl. Arbeitssicherheit) zu beachten. Es dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden, welche den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften bzw. Normen entsprechen. Weiters ist es strengstens untersagt, irgendwelche Veränderungen an den elektrischen Anlagen vorzunehmen. Im „Jugendzentrum Kass“ dürfen keine leicht entflammbaren Materialien (z.B. Decken, Tücher, Kartonagen...) gelagert oder aufgehängt werden.

#### **Art. 13**

Da die Aufsichtspflicht laut Art. 2 von einer eigenen Person übernommen wird, haftet der Verein auf keinen Fall für Unfälle, Schäden oder sonstige Vorfälle, die der Nutzer, welcher Art auch immer, erleidet. Der Nutzer enthebt den Verein von jeder damit zusammenhängenden Verantwortung bezüglich Schadensersatzforderung auch gegenüber Dritten.

#### **Art. 14**

- a) Das „Jugendzentrum Kass“ wird **vom Nutzer ordentlich und sauber gehalten**. Es ist nach jeder Nutzung kurz zu lüften, wobei in den Wintermonaten (Heizperiode) zu achten ist, dass die Fenster im Raum und in den allgemein zugänglichen Räumen nicht über einen längeren Zeitraum (z.B. über Nacht) offen bleiben.
- b) Der Nutzer verpflichtet sich **anfallenden Müll selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen**.
- c) Der Nutzer verpflichtet sich, für die **Reinigung sämtlicher benutzter Räume zu sorgen**, im Fall, dass dieser Dienst nicht durch die Beauftragte des Vereines durchgeführt wird. Die anfallenden Kosten trägt der Nutzer.
- d) Im Besonderen ist vom Nutzer zu achten, dass außerhalb des „Jugendzentrum Kass“ (Hofbereich und Brunogasse) die Sauberkeit garantiert ist.

#### **Art. 15**

Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die MitarbeiterInnen des „Jugendzentrum Kass“, der Geschäftsleiter und der Vorstand des Vereins jederzeit unangemeldet das Jugendzentrum betreten dürfen, um die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen.

#### **Art. 16**

Der Nutzer verpflichtet sich weiters, folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- a) Die Tätigkeiten sollen jugendrelevant und sozial wertvoll sein und die Grundsätze der offenen Jugendarbeit mittragen.
- b) Die Tätigkeiten dürfen keinen parteipolitischen Charakter haben und dürfen keine ideologische Manipulation verfolgen

#### **Art. 17**

Die Vereinbarung gilt als aufgelöst, wenn

- a) Auch nur einer der Punkte dieser Benutzungsvereinbarung nicht eingehalten wird
- b) Das Verhalten des Nutzers Anlass zu Reklamationen gibt und dem Ansehen des Vereins schadet.

**Art. 18**

Die Kündigungsfrist von Seiten des Nutzers beträgt 7 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin.

\_\_\_\_\_

Der Nutzer

(Bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

\_\_\_\_\_

Der Verein Jugendhaus Kassianeum

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB genehmigen die Parteien ausdrücklich folgende Bestimmungen: Art. 2 (Aufsichtspersonen), Art. 4 (Nutzung), Art. 5 (Rauch- und Alkoholverbot, Verbot des Konsums von Drogen), Art. 6 (Betriebszeiten), Art. 8 (Entgelt), Art. 9 (Kautions), Art. 10 (Haftung), Art. 13 (Aufsichtspflicht und Folgewirkungen), Art. 14 (Sauberkeit), Art. 16 (Einhaltung der Rahmenbedingungen).

\_\_\_\_\_

Der Nutzer

(Bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

Brixen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Im Sinne des Datenschutzgesetzes 196/2003 gebe ich die Zustimmung zur internen Verwaltung meiner persönlichen Daten bzw. die Daten der Gruppenmitglieder.

\_\_\_\_\_

Ja, ich möchte den monatlichen Newsletter mit Infos zu Angeboten und Projekten des Jugendzentrums erhalten.

**Jugendzentrum Kassianeum, Brunogasse 2, 39042 Brixen, 0472 279 902, office@juze.it**

